

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Einstellplätze

Aufgrund der §§ 6 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 28.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 – Allgemeines – erhält folgende Fassung:

Diese Satzung bestimmt den Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde Wiefelstede dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen braucht.

§ 2

Der § 3 – Ablösungspflichtige – erhält folgende Fassung:

Ablösungspflichtige sind der Bauherr und der nach § 56 NBauO Verantwortliche. Mehrere Ablösungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiefelstede, den 28.07.2014

Pieper
Bürgermeister